

Der Text ist, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, zum Vorlesen optimiert!

## **Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (Abkürzung: VwVfG NRW)**

### **Maßnahme**

Die Regionalniederlassung Münsterland des Landesbetriebes Straßenbau plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Ausbau der L793/Münsterstraße mit Anlage einer Busspur auf der Nordseite der L793 und eines kombinierten Geh- und Radweges auf der Südseite der Landesstraße. Die Ausbaumaßnahme verläuft von Münster nach Wolbeck und beginnt am signaltechnisch geregelten Kreuzungspunkt der L793 (Münsterstraße)/Laerer Werseufer/Wersewinkel. Dort schließt die geplante Baustrecke in Fahrtrichtung Münster an eine vorhandene Busspur sowie einen vorhandenen Geh- und Radweg an. Die Ausbaustrecke endet ca. 150 Meter östlich der signaltechnisch geregelten Einmündung der L793/L585 (Münsterstraße/Freckenhorster Straße). Die gesamte Ausbaustrecke mit einer Länge von rund 2000 Meter befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Münster. Die Baumaßnahme beinhaltet auch Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

### **Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW**

Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll der Träger des Vorhabens die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Zitat aus dem Paragraph 25, Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW: „Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ (Ende Zitat)

Die betroffene Öffentlichkeit wurde daher über öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Münster sowie über Pressemitteilungen zu einem entsprechenden Termin am Mittwoch, den 25.10.2023 ab 17.00 Uhr im Schulzentrum Wolbeck, Von-Holte-Straße 56, in 48167 Münster eingeladen. Die Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Anlieger wurden zusätzlich gesondert schriftlich eingeladen.

Bereits vor der öffentlichen Sitzung am 25.10.2023 wurde durch öffentliche Auslegung der wesentlichen Planunterlagen im Zeitraum vom 09.10. bis 25.10.2023 im Stadthaus 3 der Stadt Münster und auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen der interessierten Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich über die Baumaßnahme zu informieren.

Im Informationstermin wurden einleitend Erläuterungen des Vorhabenträgers zum Hintergrund, Zweck, Inhalt des Termins und zum Verfahrensstand sowie zu den Rollen des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und der betroffenen Öffentlichkeit gegeben.

Hier wurden auch Hinweise auf die Beteiligungsmöglichkeit im Zuge des geplanten Planfeststellungsverfahrens aufgezeigt.

Anschließend wurde die Planung in ihren Grundzügen mittels einer Präsentation zu den Themen Entwurf und Planungsablauf vorgestellt. Im Weiteren wurde dargestellt, welche Untersuchungen für das Projekt erstellt werden. Hierzu wurden insbesondere die umweltfachlichen Untersuchungen, wie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Landschaftspflegerische Begleitplan, einschl. der Prüfung der Vorgaben des Artenschutzrechtes dargestellt und erläutert. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden weitere Details der Planung besprochen.

Zu Beginn der Veranstaltung und im Anschluss an die Vorstellung der Baumaßnahme durch die Vertreter der Regionalniederlassung Münsterland und an die Frage- und Antwortrunde hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich an den Infowänden sowie im Gespräch mit den Mitarbeitern der Regionalniederlassung Münsterland weitergehend vertiefend zu informieren.

Innerhalb der Diskussionsrunde wurden von den Anwesenden verschiedene Themen und Details nachgefragt und Anregungen sowie Bedenken zu folgenden Punkten formuliert:

### **Geschwindigkeit**

Von Seiten der Anlieger wurde die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit als Lärmschutzmaßnahme angeregt, da durch die bestehenden Fahrbahnschäden im Zuge der L793 die Lärmentwicklung durch den Schwerlastverkehr erheblich sei.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führte dazu aus, dass zur Behebung dieser Schäden eine Sanierung der Fahrbahn im Jahr 2024 vorgesehen ist, die im Hinblick auf den zukünftigen Ausbau allerdings nicht als Kernsanierung erfolgt.

Im Weiteren wurde durch mehrere Bürger die Reduzierung zur zulässigen Geschwindigkeit im Zuge der L793 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angeregt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellte dar, dass außerorts verlaufenden Landes- und Bundesstraßen entsprechend des technischen Regelwerks und der Widmung der Straßen planerisch grundsätzlich auf die zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h auszulegen sind und Geschwindigkeitsbeschränkungen nur in begründeten Fällen wie z. B. in Einmündungen oder Kreuzungsbereichen, vorgesehen werden. Die vorhandenen Einmündungsbereiche am Baubeginn und am Bauende der Ausbaustrecke unterliegen daher gegenwärtig einer Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h.

Hierzu wurde darauf verwiesen, dass für die Entscheidung zur Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit die jeweilige Straßenverkehrsbehörde zuständig ist und daher für die vorliegende Maßnahme im späteren Planungsablauf Abstimmungen im Rahmen der Bauvorbereitung zu möglichen oder erforderlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen mit der für die Anordnung zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster erfolgen.

### **Busspur**

Ein Bürger fragte nach, ob die Busspur auch für Elektroautos freigegeben wird.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellte dar, dass die Busspur ausschließlich der Nutzung für Busverkehre vorbehalten ist und keine Freigabe für Elektroautos, Taxen usw. vorgesehen wird.

Im Weiteren wurde die Frage gestellt., ob auf die Busspur nicht verzichtet und der Busverkehr auf der normalen Fahrbahn abgewickelt werden kann.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erläuterte, dass sowohl bei der vorhandenen Verkehrsmenge (ca. 19.000 Kraftfahrzeuge pro Tag) als auch bei der für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastung von ca. 17.000 Kraftfahrzeugen pro Tag die Probleme im Verkehrsfluss für den öffentlichen Personennahverkehr (Abkürzung: ÖPNV) ohne die Anlage einer Busspur nicht gelöst werden können.

Ein Bürger stellte die Frage, ob die Busspur beidseitig bzw. für beide Fahrrichtungen vorgesehen ist.

Durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde dargestellt, dass die Busspur in einer Fahrtrichtung stadteinwärts verläuft, weil dort laut Auskunft der Stadt Münster insbesondere im morgendlichen Berufsverkehr (Morgenspitze) eine Rückstausituation im Zuge der L793/Münsterstraße bis östlich der Einmündung der L585 festzustellen ist. Die geplante Verlängerung der stadteinwärts verlaufenden Busspur nach Osten dient somit der Beschleunigung für die Buslinie 22 und den Schnellbus S20. Der Bedarf zur Verlängerung der stadteinwärts verlaufenden Busspur nach Osten ist durch die Aufnahme der Busspur in die Fortschreibung zum 3. Nahverkehrsplan der Stadt Münster festgestellt worden.

Innerhalb der Diskussion wurde die Frage nach einer separaten Signalisierung der Busse im Zuge der L585/Münsterstraße aus Fahrtrichtung Wolbeck gestellt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erläuterte, dass innerhalb der vorliegenden Planung kein Fahrbahnausbau und keine Busspur im Zuge der Einmündung der L 585 aus Fahrtrichtung Wolbeck vorgesehen ist. Zur Verbesserung der Situation ist jedoch beabsichtigt, das Steuerungsprogramm der Lichtsignalanlage soweit wie möglich zu optimieren.

Aus der Bürgerschaft wurde die Frage nach einer Beleuchtung der Bushaltestellen gestellt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellte dar, dass eine Beleuchtung von Bushaltestellen außerorts im Regelfall nicht vorgesehen ist.

### **Lärmschutz**

Von Seiten der Bürger ist im Hinblick auf die vorhandene hohe Verkehrs- und Lärmbelastung die Frage nach Lärmschutzmaßnahmen gestellt worden.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erläuterte, dass für die Ausbaumaßnahme im Rahmen der Lärmtechnischen Untersuchung auf der Grundlage von Berechnungen geprüft wird, inwieweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz dem Grunde nach bestehen. Diese Untersuchung wird im Rahmen des geplanten Planfeststellungsverfahrens offengelegt.

### **Schutzeinrichtungen**

Im Weiteren kam seitens der direkten Anlieger die Frage auf, ob und in welcher Form Schutzeinrichtungen vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang entwickelte sich auch die Frage, ob Fahrzeugrückhaltesysteme aus Beton (Betongleitwände) eine höhere Schutzwirkung als Fahrzeugrückhaltesysteme aus Stahl (Stahlschutzplanken) bieten würden. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellte die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Schutzeinrichtungssysteme dar und verwies darauf, dass die Schutzeinrichtungen aus Stahl und aus Beton die gleiche Wirkung, das heißt die gleiche sogenannte Aufhaltstufe, erzielen. Die konkrete Wahl der Schutzeinrichtung wird im Rahmen der späteren Ausführungsplanung erfolgen.

## **Grunderwerb**

Von Seiten der Anlieger wurde die Frage zum Umfang des erforderlichen Grunderwerbs gestellt. Im Weiteren wurde durch einige Anlieger angeregt, frühzeitig oder auch vorab Grunderwerbsgespräche zu führen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erläuterte, dass die Grunderwerbspläne für das Planfeststellungsverfahren ausgearbeitet und innerhalb der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen die Art und der Umfang der jeweiligen Flächeninanspruchnahme in den offengelegten Unterlagen erkennbar wird. Im Gespräch mit den anwesenden Anliegern stellte der Landesbetrieb seine Bereitschaft dar, bei konkretem Klärungsbedarf einzelner Anlieger dem Wunsch nach vorgezogenen Grunderwerbsgesprächen auch vor der Einleitung oder Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu entsprechen.

## **Rückwärtige Erschließung über den städtischen Weg „Auf der Laer“ mit Abbindung der Zufahrten zur L793**

Seitens der Anlieger der L793 wurde dargestellt, dass die Fahrbahn des auf der Nordseite der L793 vorhandenen Wirtschaftsweges „Auf der Laer“ zu schmal sei für die geplante rückwärtige Erschließung und die abzuwickelnden Verkehre. Dies betrifft den landwirtschaftlichen Verkehr sowie den Besucherverkehr zur Gärtnerei und zum Campingplatz. Im Zusammenhang mit dem an den Weg „Auf der Laer“ angrenzenden Campingplatz wurde zudem die zukünftige Funktion des Weges hinsichtlich der Abwägung mit dem Schutzgut Mensch/Erholung diskutiert und auf die Beachtung des Schutzgutes Mensch hingewiesen. Laut Aussage von Anliegern verläuft der Wirtschaftsweg „Auf der Laer“ außerdem teilweise auf privaten Flächen.

Die Regionalniederlassung Münsterland erläuterte, dass für die Anlage einer Busspur auf der Nordseite der L793 die Beseitigung der direkten Anbindungen der nördlichen Wege und Zufahrten notwendig ist, um so eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen. Andernfalls würden hier die Ein- und Abbiegevorgänge über jeweils zwei Fahrstreifen (Busspur und eine Fahrspur) in Verbindung mit einer sehr hohen Verkehrsbelastung ein erhöhtes Gefährdungspotential bedeuten. Es ist daher vorgesehen, zukünftig die Erschließungsfunktion im Zuge des rückwärtigen vorhandenen Wirtschaftswegenetzes „Auf der Laer“ zu führen. Der Weg „Auf der Laer“ hat im Westen Anschluss an den Weg „Laerer Werseufer“ und im Osten an die Kreisstraße 16 mit dem Namen „Alter Mühlenweg“. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt, sich im weiteren Planungsablauf hinsichtlich der Eignung des städtischen Wirtschaftsweges „Auf der Laer“ mit dem zuständigen Baulastträger, der Stadt Münster, abzustimmen.

## **Landwirtschaftlicher Verkehr auf der Landesstraße**

Von Seiten der Anlieger wurde die Frage nach der zukünftigen Überholmöglichkeit von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, wie zum Beispiel langsam fahrenden Traktoren, im Zuge der Ausbaustrecke gestellt. Bisher nutzen diese Fahrzeuge bei Bedarf die vorhandenen beidseitigen Mehrzweckstreifen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erläuterte, dass der zukünftige Querschnitt in Bezug auf die hohe Verkehrsmenge bedarfsgerecht und regelkonform mit der sogenannten Entwurfsklasse 2, das heißt dem entsprechenden Regelquerschnitt 11,5 gestaltet wird. Der Querschnitt beinhaltet je Fahrtrichtung einen Fahrstreifen mit 3,50 Meter Breite. Die beiden gegenläufigen Fahrstreifen werden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch einen 0,50 Meter breiten Mittelstreifen getrennt. Der Mittelstreifen erhält nach Regelwerk eine Markierung als durchgehende Doppellinie (Fahrstreifenbegrenzung) oder als doppelte, unterbrochene Leitlinie. Auf der Nordseite der L793 wird eine 3,50 Meter breite Busspur hergestellt. An den äußeren Rändern der Gesamtfahrbahn werden beidseitig 0,50 Meter breite Randstreifen

angelegt, auf denen die Randmarkierung angebracht wird. Die konkrete Entscheidung zur Art der Markierung, insbesondere im Bereich des Mittelstreifens, die bei einer durchgezogenen Fahrbahnbegrenzungslinie ein Überholverbot darstellt, erfolgt im Rahmen der späteren Bauvorbereitung in Abstimmung mit der für die Anordnung der Markierung und Beschilderung zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster.

Die Dimensionierung des Fahrbahnquerschnittes entspricht den derzeit gültigen technischen Regelwerken. Die Überplanung der vorhandenen Mehrzweckstreifen bedeutet zwar den Verlust von Vorteilen, wie zum Beispiel beim Überholen von langsamen Fahrzeugen. Die Überplanung des Mehrzweckstreifens erfolgt jedoch in der Gesamtabwägung zu Gunsten der Anlage einer Busspur und somit zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Der gewählte Querschnitt ist sowohl auf den Bedarf der vorhandenen Verkehrsmenge als auch auf die für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsbelastung ausgerichtet. Die unterschiedlichen Verkehrsarten müssen sich dementsprechend den Geschwindigkeiten der jeweils anderen Verkehrsteilnehmer anpassen.

### **Zusammenfassung:**

Abschließend ist festzustellen, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Änderungen für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ergeben haben.

### **Kontakt:**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Wahrkamp 30  
48653 Coesfeld

Projektleiter: Marc Mörtenkötter  
Telefon: 02541/742-377  
Kontakt: marc.moertenkoetter@strassen.nrw.de